

1.) Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des Vertrages sowie aller künftigen Einkaufsverträge mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich anerkennt. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und Anlagen, die der Bestellung beigelegt oder in ihr angeführt sind, bilden den Inhalt der Bestellung. Sie gelten in nachstehender Reihenfolge:

- das Bestellschreiben
- diese allgemeinen Einkaufsbedingungen
- die Spezifikationen und Standards des Bestellers

2.) Angebote

- 2.1 Angebote sind unentgeltlich und begründen für den Besteller keinerlei Verpflichtung.
- 2.2 Der Lieferant hält sich an sein Angebot sechzig (60) Kalendertage gebunden, es sei denn in den Anfrage- bzw. Ausschreibungsunterlagen ist durch den Besteller etwas Abweichendes bestimmt.
- 2.3 Der Lieferant hat sich im Angebot in allen Positionen an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.4 Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.
- 2.5 Mit Abgabe des Angebotes werden diese allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers uneingeschränkt durch den Lieferanten anerkannt.

3.) Bestellungen

- 3.1 Nur schriftlich vom Besteller erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.
- 3.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.3 Die Bestellung wird durch eine vom Lieferanten unterschriebene Auftragsbestätigung und vorbehaltlose Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen verbindlich. Der Lieferant hat die Bestellung oder die Änderung einer Bestellung unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern schriftlich zu bestätigen.
- 3.4 Im Übrigen sind in allen Schriftstücken anzugeben: Auftragsnummer des Bestellers, Bestellnummer, Bestelldatum.

4.) Lieferung/Qualität/Sicherheit

- 4.1 Der Lieferant hat die vereinbarte Lieferfrist oder den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Bei voraussichtlich eintretenden Lieferverzögerungen hat der Lieferant unter Angabe des neuen Liefertermines, dem Besteller unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Die Rechte des Bestellers bleiben davon unberührt. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
- 4.2 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt davon im Rahmen des § 340 Abs. 2 BGB unberührt. Die Vertragsstrafe unter Punkt 8 kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.
- 4.3 Jede Lieferung ist vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.4 Die Lieferung ist erfolgt, wenn die Ware am Erfüllungsort körperlich vorliegt, vollständig ist, den geforderten Parametern und Mengen entspricht, die Lieferdokumentationen wie Lieferschein, Zeugnisse und sonstige erforderliche und/oder vereinbarte Dokumentationen und Prüfungen in deutscher Sprache nachweisbar vorhanden sind und eine den vereinbarten technischen Lieferbedingungen ordnungsgemäße Kennzeichnung gegeben ist.
- 4.5 Wird durch höhere Gewalt (z. B. auch Aufruhr und Streik) die Lieferfrist/der Liefertermin überschritten oder die Annahme der Lieferung verhindert, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Lieferfristen/Liefertermine verlängern. In diesem Fall stehen dem Lieferanten gegenüber dem Besteller keine Ansprüche zu, insbesondere nicht auf Schadensersatz.
- 4.6 Vorablieferungen sind mit dem Besteller zu vereinbaren. Erfolgt eine Vorablieferung ohne vorherige Zustimmung, so hat der Lieferant die damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Aufwendungen wie z. B. Entladung, Transport, Einlagerung zu tragen.
- 4.7 Lieferungen haben während der Geschäftszeiten des Bestellers zu erfolgen.
- 4.8 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferungen müssen den einschlägigen Deutschen und Europäischen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Abfall- und VDI/VDE-Vorschriften sowie den Anforderungen der DIN, EN und/oder ISO Normen und EU-Richtlinien entsprechen und mit einer Konformitätserklärung und dem CE-Kennzeichen versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Prüfbescheinigungen hat der Lieferant kostenfrei für den Besteller mitzuliefern bzw. vorzulegen.
- 4.9 Der Lieferant hat die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen hinsichtlich Qualitätsmanagement, Sicherheit und Umweltschutz einzuhalten.

5.) Erfüllungsort, Versand, Lieferanschriften

- 5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist der in der Bestellung bezeichnete Lieferort. Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten sowie für den Besteller fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei. Der Lieferant ist zur Rücknahme des Packmaterials verpflichtet.
- 5.2 Der Lieferung sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind die Bestellnr., Auftragsnummer des Bestellers und Angaben des Lieferortes vollständig und gut sichtbar anzugeben.

6.) Preise

- 6.1. Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich als verzollt, versichert und einschließlich Verpackung, ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise DDP gemäß den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS. Eine ggf. durchzuführende Einfuhrsteuerung und -verzollung erfolgt durch und auf Kosten des Lieferanten.

7.) Eigentum/Eigentumsvorbehalt/Gefahr/Beistellungen

- 7.1 Mit Übergabe werden die Liefergegenstände unmittelbar Eigentum des Bestellers. Eigentumsvorbehalte bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Einverständniserklärung des Bestellers. Dies gilt nicht für den einfachen Eigentumsvorbehalt.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen, die Aufstellung oder Montage beinhalten, mit der Abnahme und bei sonstigen Lieferungen nach Eingang bei der vom Besteller angegebenen Lieferanschrift und Entladung (Übergabe) auf den Besteller über; letzteres gilt auch, wenn das Personal des Bestellers beim Entladen behilflich gewesen ist.
- 7.3 Der Lieferant haftet für den Verlust und die Beschädigung ihm beigelegter Sachen. Er hat den Besteller über jede Beeinträchtigung unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Vom Besteller beigelegte Sachen werden im Auftrag des Bestellers be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe Eigentum des Bestellers. Bei der Verarbeitung mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Sachen steht dem Besteller das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Bestellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich für den Besteller. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum des Bestellers durch Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.

8.) Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist/Liefertermins wird für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes berechnet bzw. in Abzug gebracht. Die Pönale beträgt maximal 5 % des Gesamtauftragswertes. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei Überschreitung von Zwischenterminen der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Tage, die bei Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin bei Berechnung der Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.) Rechnung und Zahlung

- 9.1 Erfüllungsort für die Bezahlung ist der Sitz des Bestellers.
- 9.2 Rechnungen sind grundsätzlich 2-fach, einschl. der vom Besteller bestätigten zahlungsauslösenden Dokumente (Auftragsbestätigung, Lieferscheine, Zertifikate, Abnahmeprotokolle, Versicherungsbestätigungen etc.) einzureichen. Fehlen die genannten Unterlagen oder sind sie unrichtig oder unvollständig, wird der dem Lieferanten zustehende Zahlungsanspruch nicht fällig.
- 9.3 Nicht ordnungsgemäße Rechnungen werden zurückgewiesen und sind neu auszufertigen.
- 9.4 Zahlungsfristen laufen ab Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Eine Rechnung ist prüffähig, wenn sie u. a. folgende Angaben des Bestellers enthält: Bestell-Nr. und Auftrags-Nr., Bezeichnung des Lieferanten, Lieferanschrift. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, wird der dem Lieferanten zustehende Zahlungsanspruch nicht fällig.
- 9.5 Als Zahlungsfrist gilt grundsätzlich: nach Posteingang der prüffähigen Rechnung und Ablauf der Prüffrist jeweils 60 Tage bzw. 45 Tage mit 2 % oder 30 Tage mit 3 % oder 21 Tage mit 4 % Skonto nach Wahl des Bestellers. Abweichende Zahlungsfristen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Besteller.
- 9.6 Zahlungen erfolgen gemäß den Bedingungen der Bestellung nach Erhalt, Prüfung und Feststellung der Richtigkeit der Rechnung.
- 9.7 Eine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferungen ist mit den Zahlungen nicht verbunden. Zahlungen haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflicht des Lieferanten.

10.) Qualitätssicherung/Prüfungen

- 10.1 Der Lieferant hat eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und dem Besteller nach Aufforderung nachzuweisen.
- 10.2 Der Besteller hat das Recht, Prüfungen im Herstellerwerk durchzuführen. Hierfür tragen der Lieferant und der Besteller ihre sachlichen und personellen Kosten selbst.
- 10.3 Bei vereinbarten Prüfungen zeigt der Lieferant die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und legt einen Prüftermin mit dem Besteller fest. Ist der Liefergegenstand zu diesem Termin nicht prüfbereit, so gehen die damit im Zusammenhang stehenden Kosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Lieferant auch die sachlichen und personellen Kosten des Bestellers. Durch diese Prüfungen wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
- 10.4 Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.
- 10.5 Der Besteller behält sich vor, den Bestellvorgang der vom Lieferanten von Dritten gekauften Teile und Materialien zu kontrollieren.

11.) Gewährleistungen/Haftung

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gem. § 438 BGB, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 11.2 Die Gewährleistung beginnt mit der Übergabe bzw. im Fall von Punkt 7.2 mit der Abnahme. Die Frist verlängert sich jeweils um die zwischen Mängelanzeige und -beseitigung liegende Zeitspanne. Für nachgebesserte oder neugelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.
- 11.3 Im Hinblick auf die Besonderheiten des Anlagengeschäftes kann eine Untersuchung und eine ggf. erforderliche Mängelrüge erst nach Einbau und Inbetriebnahme der Lieferung erfolgen. Der Lieferant kann sich daher nicht auf verspätete Mängelrüge gemäß § 377 HGB berufen.
- 11.4 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf von seinen Subauftragnehmern/-lieferanten bezogene Teile und Leistungen.
- 11.5 Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles nach den betrieblichen Belangen des Bestellers zu richten. Sämtliche hierfür dem Besteller entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 11.6 Soweit der Lieferant wegen mangelbehafteter Lieferung zur Nacherfüllung verpflichtet ist, hat er den Besteller so zu stellen als wäre diese Lieferung mangelfrei gewesen. Damit ist der Zustand geschuldet, in dem sich der Leistungsgegenstand befände, wenn er mangelfrei gewesen wäre. Zu den Aufwendungen im Sinne von §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 2 BGB zählen somit auch die Ausbaurückbaukosten für den mangelhaften und die Einbaukosten für den mangelfreien Liefergegenstand.
- 11.7 Darüber hinaus trägt der Lieferant alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen.
- 11.8 Soweit und solange Lieferungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Lieferanten nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.
- 11.9 Der Lieferant sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.
- 11.10 Im Übrigen richtet sich die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB.
- 11.11 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend Schadensersatzansprüche genannt) des Lieferanten gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Besteller, Gesundheits- oder Körperschäden des Lieferanten infolge einer vom Besteller zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Besteller. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen den Besteller auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch den Besteller gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch den Besteller steht eine solche des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

12.) Versicherungen

- 12.1 Die Transportversicherung wird ausschließlich vom Lieferanten in ausreichender Höhe abgeschlossen und ist dem Besteller schriftlich nachzuweisen.
- 12.2 Der Lieferant muss, soweit nichts Abweichendes vereinbart, auf eigene Kosten und in ausreichender Höhe für die Dauer der Ausführung
- eine Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Produkthaftpflichtversicherung
 - eine Umwelthaftpflichtversicherung
- abschließen. Die genannten Versicherungen sind dem Besteller schriftlich nachzuweisen.

13.) Schutzrechte

- Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei.
- Lizenzgebühren oder Kosten, die zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Lieferant.

14.) Versand, Verpackung

- 14.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand-, Fracht- und Verpackungskosten sowie Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten.
- 14.2 Jeder Sendung ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer sowie von Art, Menge und Gewicht der gelieferten Artikel beizufügen, soweit in der Bestellung keine weiteren Angaben gefordert werden.
- 14.3 Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zum Lieferort komplett anzugeben.
- 14.4 Grundsätzlich hat der Lieferant alle Lieferungen/Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 14.5 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 14.6 Die Verpackung muss die Liefergegenstände bestmöglichst gegen Korrosion und Beschädigung schützen.
- 14.7 Alle verwendeten Verpackungsmaterialien müssen der bei der Lieferung gültigen Verpackungsverordnung und der gesetzlichen Gefahrstoffverordnung entsprechen.

15.) Sicherheit

- 15.1 Der Lieferant ist für die strikte Einhaltung sämtlicher mit der Durchführung der Vertragsleistungen in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen, insbesondere von Arbeits-, Unfallschutz- und Umweltschutzbestimmungen sowie Sicherheitsregeln und Vorschriften des Bestellers und dessen Kunden verantwortlich und für sämtliche Schäden, die er dem Besteller oder Dritten schuldhaft zufügt, haftbar.
- 15.2 Dem Lieferanten obliegt für seinen eigenen Leistungsbereich die Einhaltung der Verkehrssicherheitspflichten. Etwaige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Sicherheitseinrichtungen in diesem Zusammenhang sind vom Lieferanten zu erbringen.

16.) Unterlagen

- 16.1 Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
- 16.2 Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.
- 16.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für den Liefergegenstand erforderlich sind, vorzulegen.
- 16.4 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 16.5 Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

17.) Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 17.1 Ohne die schriftliche Einwilligung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen den Besteller gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 17.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Forderungen unbestritten und fällig, rechtskräftig festgestellt sind oder in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des Bestellers stehen.
- 17.3 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte darf der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

18.) Geheimhaltung

18.1 Der Besteller ist berechtigt, die betreffenden Daten des Lieferanten EDV-mäßig zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke des Bestellers zu verarbeiten und einzusetzen.

18.2 Der Lieferant hat den Inhalt des Vertrages als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien, Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller erst nach der vom Besteller schriftlich erteilten Zustimmung hinweisen. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vom Besteller schriftlich zu bestätigende Subunternehmer/Lieferanten sind entsprechend vom Lieferanten zu verpflichten. Angestellte und Mitarbeiter/innen, die vom Lieferanten mit der Ausführung der Bestellung beauftragt werden, müssen vom Lieferanten zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder geheim zu haltende Unterlagen verloren gegangen sind, so hat der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragserfüllung unbefristet weiter.

18.4 Bei jedweder Verletzung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung verpflichtet sich der Lieferant an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme zu zahlen.

19.) Mindestlohngesetz (MiLoG)

19.1 Dem Lieferanten sind die Bestimmungen des MiLoG vollumfänglich bekannt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere garantiert der Lieferant, allen Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt nach § 1 MiLoG zu zahlen. Nach § 20 MiLoG ist der Mindestlohn rechtzeitig zu zahlen.

19.2 Soweit der Lieferant nach ausschließlich vorheriger, schriftlich einzuholender Zustimmung vom Besteller zur Erbringung der Leistungen Subunternehmer/Verleiher einsetzt, verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer/Verleiher die Bestimmungen des MiLoG einhalten. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Punkt 19.1 und 19.2 so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Besteller nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- und/oder Landgericht überprüfbarer Höhe zu zahlen.

19.3 Unter Wahrung aller gesetzlichen Bestimmungen wird dem Besteller vom Lieferant ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG gewährt. Der Lieferant hat daher auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen, die die Einhaltung des MiLoG durch den Lieferant belegen.

19.4 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen den Besteller aufgrund von oder im Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die gegen den AG nach § 13 MiLoG i.V.m. und § 14 AentG gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeträgen und resultierende Bußgelder.

20.) Kündigung/Rücktritt

20.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Lieferant eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schafft,
- beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet,
- der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt,
- der Kauf, die Verwendung der Ware oder die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

20.2 Kündigt der Besteller einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem Lieferanten bestehenden Verträgen aus dem selben wichtigen Grund für den Besteller unzumutbar, kann der Besteller auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung kündigen. Weitere Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Lieferanten in dem vorgenannten Fall nicht zu.

20.3 Hat der Lieferant vom Besteller im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung dem Besteller unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

20.4. Im Übrigen gelten für die Kündigung und Rücktritt die gesetzlichen Vorschriften.

21.) Salvatorische Klausel

21.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder sonstige Bestandteile unwirksam sein oder werden und/oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

21.2 Im Fall der Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen werden die Vertragspartner die betroffene Vertragsbestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Vertragsbestimmung gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

22.) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

22.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der VOB und des UN-Kaufrechtes.

22.2 Gerichtsstand ist Merseburg.